



Gleichbehandlungsbericht der envia Mitteldeutsche Energie AG für das Jahr 2016

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz
Tel. 0371-482 1684
E-Mail: Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Organisatorische Veränderungen.....	4
3.	Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe.....	7
4.	Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse.....	12
5.	Marktauftritt.....	26
6.	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	28
7.	Ausblick	33

1. Präambel

Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind die im zurückliegenden Kalenderjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung im Unternehmen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) sowie ihren Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaften Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

In den genannten Gesellschaften sind alle im vertikal integrierten Unternehmen der enviaM mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soweit diese nicht einem eigenen Gleichbehandlungsprogramm unterliegen, erfasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Gesellschaften durchgängig als enviaM-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM hat den folgenden Bericht in Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG erstellt, der der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten der enviaM, der MITGAS sowie der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe in nicht personenbezogener Form veröffentlicht wird.

Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst. Diese Gesellschaften erstellen – sofern eine gesetzliche Veranlassung besteht – Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

2. Organisatorische Veränderungen

a) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften

(aa) Der Berichtszeitraum war geprägt vom weiteren Bestreben nach Prozessoptimierungen in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe. Besonderes Augenmerk lag auf der Optimierung von sogenannten End-to-End-Prozessen, die organisations- und teilweise gesellschaftsübergreifend abgewickelt werden. Wesentliche organisatorische Veränderungen waren damit nicht verbunden.

(bb) Eine Veränderung haben die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe in Bezug auf ihre Betriebsstätten herbeigeführt. Einzelne Betriebsstätten sind jeweils Ende des 4. Quartals 2016 von Halle (Saale) nach Kabelsketal bei Halle (Saale) umgezogen. Der Umzug hatte keine organisatorischen Auswirkungen zur Folge.

cc) In Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ergab sich zum 31.12.2016 die folgende maßgebliche Struktur:

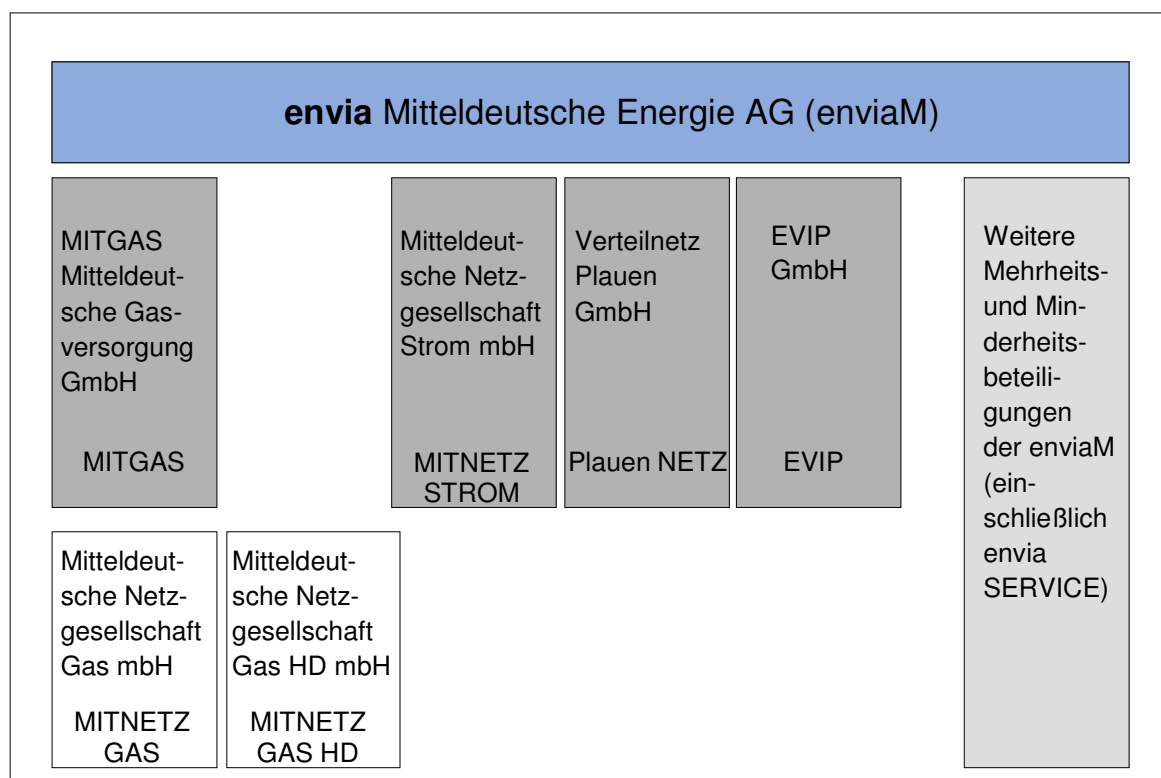


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der enviaM

enviaM erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

b) Pachtnetze

Netzbetreiberfunktionen werden von der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz wahrgenommen, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen.

Am Ende des Berichtszeitraumes hatte MITNETZ STROM insgesamt sieben Stromnetze, Plauen NETZ zwei Stromnetze, MITNETZ GAS sieben Gasnetze sowie MITNETZ GAS HD ein Gasnetz gepachtet.

Die EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells und weiterhin in zwei in ihrem Eigentum stehenden Netzen tätig.

Über spezielle Unbundlingklauseln in sämtlichen Pacht- und Dienstleistungsverträgen ist für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms in allen Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Netzbetreiber auf diese Weise in allen Pachtgebieten den diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD wirken darüber hinaus darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung der enviaM auch für die Mitarbeiter jener Energieversorgungsunternehmen gelten, die ihre Netze an MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD verpachtet haben und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes für diese Netzbetreiber erbringen. Sämtliche Verträge der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe mit konzerninternen oder -externen Auftragnehmern enthalten spezielle Unbundlingklauseln, in denen u. a. folgenden Sachverhalte thematisiert werden:

- detaillierte Leistungsbeschreibungen,
- Regelung betreffend den Außenauftritt des Dienstleisters,

- Kündigungsmöglichkeit für den Netzbetreiber,
- Klauseln zur informatorischen Entflechtung,
- fachliches Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers.

In allen Pachtgebieten ist auch organisatorisch sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten und die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig prüfen und die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützen.

c) Netzkooperationen/Gründung von Netzeigentumsgesellschaften

Die seit mehreren Jahren in der Netzbetreiberlandschaft zu beobachtende Tendenz, dass unverminderte Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft auch auf das Umfeld der enviaM-Gruppe zu. Bei Netzkooperationen unter Beteiligung der enviaM-Gruppe wird durch entsprechende vertragliche Regelungen sichergestellt, dass die Kooperationspartner auf die gesetzlichen Unbundlinganforderungen hingewiesen und zur Einhaltung verpflichtet werden.

d) Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt in allen ihm bekannten Fällen darauf hin, dass die entwickelten Netzkooperationsmodelle jeweils unbundlingkonform ausgestaltet werden und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform durchgeführt werden. Hierzu war er in einer Reihe von Einzelfällen in die Strukturierung und Formulierung von Dienstleistungsverträgen einbezogen. Aus dieser zunächst einzelfallgeprägten Tätigkeit sind im weiteren Verlauf standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge hervorgegangen, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundlingthematik kontinuierlich angepasst werden. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hingewirkt, dass vorhandene Musterverträge im Sinne eines klaren Marktrollenverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien den oben zu Ziffer b) genannten Anforderungen entsprechen.

3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe

a) Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist enviaM verpflichtet, nach den Bestimmungen des EnWG ein Gleichbehandlungsprogramm festzulegen. Das durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzte Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe gilt in der aktuellen Fassung mit Wirkung seit dem 01.04.2012. Es gilt unmittelbar für enviaM und alle Tochter- und Enkelgesellschaften, auf die sich dieser Bericht bezieht. Weitere Gesellschaften mit Beteiligung der enviaM, die dienstleistend für die Unternehmen der enviaM-Gruppe tätig sind, haben das Gleichbehandlungsprogramm in ihr Regelwerk übernommen.

Die Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe ist in Arbeit.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist den Mitarbeitern der enviaM sowie ihrer genannten Tochtergesellschaften, ebenso wie der Bundesnetzagentur, bekannt gemacht worden.

Neue Mitarbeiter erhalten das Gleichbehandlungsprogramm zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich ausgehändigt. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretungen von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Alle Mitarbeiter der enviaM-Gruppe sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon erfasst. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nachvollziehbar, dass auch im Jahr 2016 keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bekannt wurden und im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

b) Regelwerke

Bei enviaM besteht ein Regelprozess, der sicherstellt, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden darin besondere Berücksichtigung. Für alle Regelwerke ist die inhaltliche Prüfung hinsichtlich Unbundlingrelevanz vor Inkraftsetzung von Regelungen zwingendes Kriterium.

Den Besonderheiten von Verteilernetzgesellschaften, z. B. deren Entscheidungsunabhängigkeit, wird im Rahmen der Regelwerke im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Die Geschäftsführungen entscheiden im Einzelfall über die Inkraftsetzung und Ausgestaltung einer Regelung. Regelwerke werden regelmäßig aktualisiert und erweitert und stehen den Mitarbeitern im Intranet jederzeit zur Verfügung.

c) Technische Überprüfungen und Zertifizierungen

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrung der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren. Für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe hat die unabhängige TSM-Überprüfung eine langjährige Tradition, die sich auch in 2016 in zahlreichen Überprüfungsvorgängen mit unterschiedlichen Auftragnehmern ausdrückt. Für 2016 seien beispielhaft folgende Maßnahmen konkret benannt:

MITNETZ GAS hat erfolgreich an einer TSM-Updateprüfung in Verbindung mit der Südwestsächsischen Netz GmbH (TSM-geprüfter Betriebsführer) teilgenommen.

Bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wurde erfolgreich ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach OHSAS 18001 und ein Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 eingeführt. Mit Hilfe des prozessorientierten

Ansatzes wird der Rahmen für transparente Arbeitsabläufe geschaffen, die die Basis für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess bilden.

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Energiedienstleistungsgesetz haben die Gesellschaften der enviaM-Gruppe ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt und dieses erfolgreich zertifizieren lassen.

envia SERVICE hatte Ende 2015 ein Audit nach DIN EN 16247-1 durchgeführt und im Ergebnis dessen in 2016 begonnen, die empfohlenen Maßnahmen umzusetzen.

Für 2017 stehen bei MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD wieder TSM-Überprüfungen an. Im Berichtszeitraum wurden dazu Vorbereitungen getroffen.

d) Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, halten die betroffenen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Abs. 11a EnWG" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnischen Mindeststandards umsetzen, ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etablieren und dessen Zertifizierung bis zum 31.01.2018 sicherstellen. Sie haben der BNetzA zum Stichtag 30.11.2015 ihren „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ und dessen Kontaktdaten benannt. Zudem wurden Kontaktstellen gegenüber dem BSI eingerichtet, damit die Gesellschaften über das Krisenmanagement ihrer Meldepflicht von IT-Sicherheitsvorfällen gem. EnWG sowie BSI-Kritisverordnung nachkommen.

Dem hohen Stellenwert der ISMS-Thematik innerhalb der enviaM-Gruppe wird durch regelmäßige Berichterstattung in den Vorstands- und Geschäftsführungssitzungen Rechnung getragen.

e) Qualitätsmanagement der envia SERVICE

Das modular aufgebaute Schulungsprogramm „up to date“ wurde 2016 mit neuen Inhalten, insbesondere zu den Themenkomplexen „PC-Anwendungsprogramme MS-Office“, „Geschäftsprozesse Kontokorrent/Working Capital“ und „Bewegte Zeiten – über den Umgang mit sich selbst und Herausforderungen“ fortgesetzt. Teilnehmende Mitarbeiter schließen jeden Themenkomplex mit einem Test ab.

f) Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der enviaM-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus. MITNETZ STROM ist systemseitig zugleich verantwortlich für die IT-Systeme sämtlicher anderer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird.

Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der MITNETZ STROM und deren Verantwortung für die anderen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt.

Mit dem elektronischen Laufzettel existiert ein elektronischer Workflow, der den zeitnahen Entzug von Berechtigungen bei einem Wechsel in/aus unbundling-relevanten Strukturen oder beim Austritt aus der Unternehmensgruppe sicherstellt.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie, die konzernweit gilt, stellt ein weiteres Element zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Der Standard dient dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und trägt dazu bei, eine unerwünschte oder unzulässige Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten zu unterbinden. Im Berichtszeitraum haben Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter an für sie obligatorischen Compliance-Präsenzveranstaltungen teilgenommen, die mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates testiert worden sind. Weitere Mitarbeiter waren dazu angehalten, ein Web-basiertes Training im Intranet zum Thema Compliance zu absolvieren. Auch dieses wurde mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates

abgeschlossen. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

g) Zusammenarbeit mit Beteiligungen

enviaM und MITGAS wirken auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen der Entflechtung im erforderlichen Umfang umzusetzen. So können die Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung besuchen, konkrete Unbundlingberatungen in Anspruch nehmen oder Informationsmaterial der enviaM oder der MITGAS nutzen.

Mit den Geschäftsführungen betroffener Mehrheitsbeteiligungen finden regelmäßige Treffen zur Abstimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der Unbundlingbestimmungen statt.

Interessierten Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften bietet der Gleichbehandlungsbeauftragte einen „Unbundling-Check“ mit der Zielsetzung an, die Unbundlingkonformität der jeweiligen Gesellschaft umfänglich sicherzustellen.

Für je eine Gesellschaft mit Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung der enviaM, die nicht in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe einbezogen sind, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen.

4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen¹.

a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas),
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM),
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS),
- BK7-08-002 „Bilanzierung und Ausgleichleistungen Gas“ (GaBi Gas, gültig bis 30.09.2016),
- BK7-14-020 „Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung“ (GaBi Gas 2.0),
- BK6-14-110 „Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)“ (MPES)

sowie die Kooperationsvereinbarung IX seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der KoV IX haben MITNETZ GAS und EVIP die Lieferantenrahmenverträge Gas und MITNETZ GAS zusätzlich die „Allgemeine Anschlussbedingungen (Gas)“ im Berichtszeitraum entsprechend angepasst. Damit wird eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sichergestellt.

¹ Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

Auch im Jahre 2016 ist es gelungen, die Marktkommunikation mit den Marktteilnehmern nachhaltig auf hohem Niveau stabil und zuverlässig zu halten. Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe stehen hierzu weiterhin in einem permanenten Austausch mit den zuständigen BNetzA-Referaten.

b) Umstellung der Lieferantenrahmenverträge/Netznutzungsverträge Strom

MITNETZ STROM und die weiteren Stromnetzbetreiber haben die am 16.04.2015 von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung zum Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) in ihrer konsolidierten Fassung umgesetzt. Mit der Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, seit dem 01.01.2016 mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 - 4 zu dieser Festlegung entsprechen. Dem sind die Verteilernetzbetreiber vollumfänglich nachgekommen.

Ferner wurden die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit der Festlegung verpflichtet, alle bereits bestehenden Verträge zum 01.01.2016 anzupassen. Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Verträge sind inzwischen von nahezu allen desintegrierten Netznutzern und allen Lieferanten unterzeichnet worden.

c) Messstellenbetrieb und Messung (Messwesen)

Die Anzahl der durch MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und EVIP zum 31.12.2016 betreuten Zähler von dritten Messstellenbetreibern ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Gleiches gilt für die Anzahl der mit dritten Messstellenbetreibern abgeschlossenen Messstellen-Rahmenverträge.

Mit dem Inkrafttreten des MSbG als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat MITNETZ STROM begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende laufende Umsetzungsprojekte voranzutreiben. Insbesondere wurden die Voraussetzungen für die buchhalterische Trennung nach § 6b EnWG geschaffen.

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hat die MITNETZ STROM am 15.10.2016 das Preisblatt für Messeinrichtungen im Internet veröffentlicht. Die Standardleistungen von intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul) wurden auf den Internetseiten des Netzbetreibers umfassend veröffentlicht. MITNETZ STROM hat die in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten in diskriminierungsfreier Art und Weise darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie im Laufe des Jahres 2017 bei Neuanlagen und Turnuswechseln moderne Messeinrichtungen einbauen wird. Darüber hinaus hat MITNETZ STROM die Vorbereitungen für den Roll-out von intelligenten Messsystemen, soweit unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich, vorangetrieben.

Das betrifft insbesondere auch die Umsetzung des Beschlusses BK 6-16-200 der Bundesnetzagentur, der bundesweit einheitliche Festlegungen zu Prozessen und zur Marktkommunikation mit Starttermin 01.10.2017 trifft. Der Einbau von modernen Messeinrichtungen soll bereits Mitte April 2017 beginnen.

d) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

An die Stromverteilernetze ist eine ständig wachsende Anzahl dezentraler Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) mit unterschiedlicher elektrischer Leistung angeschlossen. Die EEG-Einspeisungen sind im Berichtszeitraum auf Grund eines vergleichsweise wind- und solarschwachen Jahres leicht gesunken. Unabhängig davon haben die Netzbetreiber bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Im Falle eines Engpasses im Verteilernetz oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz wird im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen gemindert und somit der Systemverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers Rechnung getragen. Die Privilegierung von EEG- und KWKG-Anlagen (vorrangige Abnahme- und Verteilungspflicht) gemäß § 8 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), § 3 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), ist dabei berücksichtigt.

Möglichen Engpässen im Verteilernetz begegnet MITNETZ STROM durch Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes. Dies schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für die Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

Um die Einspeisung des Biogases in das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS zu gewährleisten, stellt MITNETZ GAS gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeiseanlage als Netzanschluss her. Neben den im Rahmen der Realisierung der Netzanschlüsse zu bewältigenden technischen Herausforderungen auf Grund der stets individuell geplanten und realisierten Biogaseinspeiseanlage erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlagen durch MITNETZ GAS mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Biogasaufbereitungsanlage. MITNETZ GAS stellte im Geschäftsjahr 2016 vorerst keine weitere Biogaseinspeiseanlage fertig. Somit befinden sich derzeit elf Biogaseinspeiseanlagen im Netz.

In 2016 wurden drei neue Netzanschlussbegehren gestellt, mit deren Umsetzung in 2017 zu rechnen ist.

e) Prozesse für Netzengpässe

Wie im Vorjahr waren auch im Berichtszeitraum Leistungsreduzierungen notwendig, die gemäß den Vorgaben aus dem BNetzA-„Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 2.1“ durchgeführt wurden. Die korrespondierenden Informationen zu den jeweiligen Netzengpässen wurden auf den Internetseiten der MITNETZ STROM veröffentlicht.

MITNETZ STROM musste im Berichtszeitraum in 224 Fällen leistungsreduzierend eingreifen, um Überlastungen von Betriebsmitteln zu vermeiden.

f) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen dem Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50 Hertz Transmission GmbH (50 Hertz) existiert eine Vereinbarung zur Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens für die erste Kaskadenstufe in der Regelzone 50 Hertz. MITNETZ STROM handelt nach Aufforderung von 50Hertz zur Leistungsanpassung als Erfüllungsgehilfe unter Einbeziehung nachgeordneter Netzbetreiber.

Die Reduzierung von Einspeiseleistung erfolgt über das technische Netzsicherheitsmanagement.

Beim Lastabwurf würde, soweit technisch möglich, bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Im Jahr 2016 gab es keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Zusätzlich hat MITNETZ STROM ein System der automatischen Frequenzentlastung installiert, das automatisch in Stufen auf Unterfrequenz reagiert. Bei der Verteilung der zugehörigen Unterfrequenz-Schutzgeräte im Netz hat MITNETZ STROM auf eine möglichst diskriminierungsfreie Anlagenauswahl geachtet. Nachgeordnete Netzbetreiber wurden in das Verfahren einbezogen.

Die Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die MITNETZ STROM in den „Technischen Mindestanforderungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) für nachgelagerte Netzbetreiber (TMA-NB)“ geregelt. Diese sind im Internet der MITNETZ STROM veröffentlicht. MITNETZ STROM hat bereits in 2014 sämtlichen ihr nachgelagerten Netzbetreibern entsprechende Kaskadenverträge zugesendet, die die Zusammenarbeit der Netzbetreiber und insbesondere Haftungsfragen konkreter regeln. Diese „Vereinbarungen über die Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern – Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“

haben einige der nachgelagerten Netzbetreiber gegengezeichnet.

Die VDE-Anwendungsregel „Kaskade“ (VDE-AR-N 4140) wurde am 01.02.2017 in Kraft gesetzt.

g) Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)

Das Kalenderjahr 2016 war von der Umsetzung der Änderungen der SysStabV vom 09.03.2015 geprägt. Diese regelt neben der Nachrüstung von Wechselrichtern und Entkuppelungsschutzeinrichtungen für bestimmte Photovoltaikanlagen („50,2-Hertz-Thematik“) auch die Nachrüstung weiterer dezentraler Erzeugungsanlagen in 2015 („49,5-Hertz-Thematik“). Die Nachrüstungen sind erforderlich, um das gleichzeitige Abschalten großer Mengen an Erzeugungsleistung bei bestimmten Frequenzwerten zu vermeiden, da dies zu einer Netzdestabilisierung führen würde. Allein im Netzgebiet der MITNETZ STROM sind ca. 2000 Erzeugungsanlagen (insbesondere Wind-, KWK- und Biomasseanlagen) von der 49,5-Hertz-Nachrüstung betroffen. Für deren Nachrüstung sind die Anlagenbetreiber selbst verantwortlich. Bis zum Jahresende 2016 wurden bereits ca. 1700 Erzeugungsanlagen weitgehend planmäßig nachgerüstet.

h) Konsultation der Technischen Mindestanforderungen

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Netzbetreiber der enviaM-Gruppe kommen dieser Pflicht standardisiert dergestalt nach, dass sie ihre jeweiligen modifizierten Technischen Anschlussbedingungen bzw. Technischen Mindestanforderungen zur informativen Abfrage unübersehbar auf ihrer Homepage veröffentlichen und den Verbänden der Netznutzer Gelegenheit zu Anmerkungen geben. Im Berichtszeitraum wurden beispielsweise für MITNETZ STROM die Technischen Anschlussbedingungen HS-Netz (TAB Hochspannung) zur Konsultation gestellt.

i) Marktraumumstellung

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methan-gehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas - niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas - hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Gasbeschaffenheit fließen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz in den nächsten Jahren nach und nach auf das Erdgas H umgestellt. In den Gebieten der MITNETZ GAS und der MITNETZ GAS HD sind aktuell keine Maßnahmen der sogenannten Marktraumumstellung erforderlich.

j) Planungs- und Prognoseprozess

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch auf MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITGAS, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche organisatorisch unterbunden ist.

k) Rentabilitätskontrolle

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MITNETZ STROM (sechs Mitglieder der Anteilseigner, drei Mitglieder der Arbeitnehmer) hat im Berichtszeitraum drei Mal getagt, sich dabei über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaften zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen von MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS oder MITNETZ GAS HD werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

I) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2016 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für das Vertriebs- oder Erzeugungsgeschäft der enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Netzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vornherein ausgeschlossen.

Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebs zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Entscheidungen in folgenden Aufgabengebieten, die als wesentlich im Rahmen des Netzbetriebes anzusehen sind:

- Aufstellung von Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung,
- die Gewährleistung diskriminierungsfreier Prozesse insbesondere in Fragen des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung und der Netznutzung, die Festlegung allgemeiner Bedingungen insbesondere von Netzanschluss- und Netzzugangsbedingungen sowie die Aufstellung technischer Mindestanforderungen,
- die diskriminierungsfreie Kalkulation der Preise und Entgelte,

- Entscheidungen zum Betrieb, zur Wartung und zum Ausbau der Netze (Erstellung entsprechender Strategien und Konzepte, Priorisierung der Neu- und Ausbaumaßnahmen, Umsetzung Wirtschaftsplan in Maßnahmenplan, Festlegen der Investitions- und Instandhaltungsstrategie und Freigabe der Maßnahmen etc.),
- die unabhängige Beschaffung von Verlustenergie durch Ausschreibungsverfahren auf Basis der Vorgaben der BNetzA,
- Gewährleistung einer unabhängigen Entscheidungskompetenz im Krisenmanagement sowie in Fragen des Netz- und Systemsicherheitsmanagements,
- rechtliche Beratung zu Fragen des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung einschließlich der Einspeisung, der Netznutzung und
- die Gewährleistung fachlicher Weisungs- und Kontrollbefugnisse gegenüber den mit Aufgaben des Netzbetriebes beauftragten Dienstleistern.

Zur Ausgestaltung der Rentabilitätsprozesse und der Kontrollkompetenzen der Gesellschafter der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe wird auf die Ausführungen zur Rentabilitätskontrolle² der Verteilernetzbetreiber verwiesen.

m) Kalkulation der Netzentgelte für das Jahr 2017

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte. Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse bezüglich ihrer Herkunft und Weiterverwendung detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Damit ist die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für Plauen NETZ und EVIP sowie MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD) prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die

² Vgl. Ziffer 4 I

daran beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV jeweils fristgerecht zum 01.01.2017 für alle verpflichteten Netzbetreiber veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i. V. m. § 4 ARegV der BNetzA mitgeteilt.

n) Verlustenergiebeschaffung

Wie bereits in den Vorjahren wird die Verlustenergie für die MITNETZ STROM gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2016 wurden die restlichen 13 Tranchen für 2017 und 10 Tranchen für 2018 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 11 Ausschreibungstermine für 2018 sind bereits veröffentlicht. Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im November 2016 die Kurzfristkomponente für 2017 nach einer Ausschreibung vergeben. Die Beschaffung für das Lieferjahr 2016 erfolgte an 25 Terminen vom 05.08.2014 bis zum 16.06.2015. An den Ausschreibungen der MITNETZ STROM für das Lieferjahr 2016 beteiligten sich insgesamt 9 Stromhändler. Die Kurzfristkomponente für 2016 wurde im November 2015 ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

o) Beendigung von Konzessionen

Durch MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wurden die im Jahr 2016 zu bewältigenden Teilnetzübergaben infolge des Verlustes von Konzessionen diskriminierungsfrei gegenüber den teilnetzaufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern zum 01.01.2017 abgewickelt. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form (256 Bit AES-Verschlüsselung) übergeben.

Den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durch eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Leitfadens „Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel“ mit den das Teilnetz aufnehmenden Netzbetreibern, durch den Einsatz einer von der BNetzA empfohlenen Aufteilungssystematik sowie mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer zertifizierten Berechnungssystems zur Aufteilung der Erlösobergrenzen unter Verwendung standardisierter Musterverträge.

p) Insolvenzanfechtungen

Nach wie vor sah sich MITNETZ STROM im Berichtszeitraum mit der Insolvenzanfechtung des Insolvenzverwalters der Unternehmen TelDaFax ENERGY GmbH (TelDaFax Energy) und TelDaFax SERVICES GmbH (TelDaFax Services) als auch inzwischen der FlexStrom AG, der FlexGas GmbH, der Löwenzahn Energie GmbH und der Optimal Grün GmbH konfrontiert. Wie bereits im Vorjahresbericht ausgeführt, resultieren diese aus dem EnWG-induzierten Bemühen der MITNETZ STROM, den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei zu gewähren, um den Wettbewerb nicht unzulässig oder zu frühzeitig zu beeinflussen.

In einem Fall wurde gegenüber MITNETZ STROM die sogenannte Schenkungsanfechtung gemäß § 134 Insolvenzordnung geltend gemacht. Das heißt, MITNETZ STROM hatte von einem Dritten, einer Konzerngesellschaft des Lieferanten (hier der TelDaFax Services GmbH), Zahlungen für die Nutzung ihres Verteilernetzes durch den Lieferanten erhalten. Nach § 267 BGB führt die Zahlung des Dritten regelmäßig zur Erfüllung der Schuld des Lieferanten. Durch den bestehenden Kontrahierungszwang zur Gewährung des Netzzugangs nach § 20 EnWG ist dem Netzbetreiber damit die Versagung des Netzzugangs nicht (mehr) möglich. Dem Lieferanten ist somit weiterhin der Netzzugang zu gewähren, auch wenn er faktisch bereits nicht mehr leistungsfähig ist. Die spätere Anfechtung der Leistung dieses Dritten als unentgeltliche Leistung nach § 134 Insolvenzordnung ist nach Ansicht der Rechtsprechung möglich, da die zum Zeitpunkt des Leistungsempfangs bestehenden Forderungen gegen den Lieferanten auf Grund der bei diesem vorliegenden Insolvenzgründe selbst aber bereits als „wertlos“ galten. Zivilrechtlich bestehen nur begrenzte und regulatorisch keine Möglichkeiten, dieses Anfech-

tungsrisiko wirksam auszuschließen oder zu begrenzen. Gerade im Massenkundengeschäft ist der Erhalt von Drittzahlungen faktisch nicht überprüfbar.

Das Verfahren der MITNETZ STROM mit dem Insolvenzverwalter der TelDaFax Energy GmbH, in dem dieser die sogenannte Vorsatzanfechtung gemäß § 133 Insolvenzordnung geltend gemacht hat, wurde zwischenzeitlich erledigt.

Im Berichtszeitraum hat auch der Insolvenzverwalter der insolventen FlexStrom-Gruppe Insolvenzanfechtungsansprüche gegen MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und Plauen NETZ geltend gemacht. Angefochten wurden die in Zeiträumen zwischen August 2011 und März 2013 von der FlexStrom AG, der FlexGas GmbH, der Löwenzahn Energie GmbH und der Optimal Grün GmbH gezahlten Netzentgelte für den von den Netzgesellschaften jeweils gewährten Netzzugang. Der Insolvenzverwalter beruft sich im Wesentlichen auf die sogenannte Vorsatzanfechtung gemäß § 133 der Insolvenzordnung. Zur Begründung wird auch in diesen Verfahren angeführt, dass die Unternehmen jeweils in Kenntnis ihrer bestehenden Zahlungsunfähigkeit – demnach mit dem Vorsatz ihre Gläubiger zu benachteiligen – Zahlungen der Netzentgelte geleistet hätten und den Netzgesellschaften bei Erhalt der Zahlungen Indizien bekannt gewesen seien, die zwingend auf die bestehende bzw. auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit hätten schließen lassen.

Die hier offenkundig werdende Kollision von Insolvenzrecht, Energierecht und Zivilrecht bedarf dringend einer gesetzlichen Regelung bzw. einer Klarstellung durch die Bundesnetzagentur, da sich hieraus für Netzgesellschaften wie MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS erhebliche finanzielle Risiken ergeben.

Die mit dem Regierungsentwurf aus dem Jahre 2015 geplanten Änderungen sind zu begrüßen, da sie einen Schritt in die richtige Richtung darstellen, um übermäßige Belastungen und unkalkulierbare Risiken im unternehmerischen Geschäfts- und Zahlungsverkehr zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Einschränkungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO, für die Stärkung des Bargeschäftes gemäß § 142 InsO als auch für die neuen Verzinsungsregelungen (§ 143 InsO). Allerdings besteht weiterhin ein großes Anfechtungsrisiko aus sogenannten Drittanfechtungen bzw. Schenkungsanfechtungen (§ 134 InsO), die sich

insbesondere bei Konzerninsolvenzen ergeben können, wenn der Zahlungsverkehr über Tochtergesellschaften abgewickelt wird. Weiterhin ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Änderungen zurzeit nur für neu eröffnete Insolvenzverfahren gelten sollen und nicht auf laufende Verfahren Anwendung finden. Somit bestehen die oben aufgeführten Risiken der bereits existierenden Insolvenzanfechtungen weiterhin. Es bleibt abzuwarten, ob hier noch eine Anpassung des Gesetzes vor Verabschiedung erfolgt.

5. Marktauftritt

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen auf ihren Internetseiten (www.mitnetz-strom.de; www.mitnetz-gas.de) über einen eigenen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen.

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS haben im Berichtszeitraum wiederum zahlreiche Pressemitteilungen aktiv versandt, die zu einer Vielzahl an Presseveröffentlichungen geführt haben.

Der Internetauftritt sämtlicher Netzbetreiber der enviaM-Gruppe ist kundenfreundlich gestaltet. Kunden von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS haben beispielsweise die Möglichkeit einer internetbasierten Zählerstanderfassung.

Im Zusammenhang mit bestehenden oder neuen Pacht- und Kooperationsmodellen wirken MITNETZ STROM und MITNETZ GAS auf einen unbundlingkonformen Marktauftritt der in ihrem Auftrag handelnden Partnerunternehmen hin. Insbesondere regeln die Verträge, dass Auftragnehmer im Rahmen des Dienstleistungsgeschäftes dazu angehalten sind,

- die von MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS zur Verfügung gestellten Formulare und sonstigen Dokumente zu verwenden,
- im Schriftverkehr (Papier und elektronisch) den Zusatz „im Auftrag des Netzbetreibers MITNETZ STROM/MITNETZ GAS“ zu verwenden und
- bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und ggf. Behörden darauf hinzuweisen, dass er „im Auftrag des Netzbetreibers MITNETZ STROM/MITNETZ GAS“ handelt.

Soweit der Internetauftritt des Auftragnehmers das Dienstleistungsgeschäft für MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS betrifft, ist explizit vorgegeben, dass auf die entsprechenden Internetseiten der MITNETZ STROM oder der MITNETZ GAS

verlinkt werden muss. Inhaltliche Abweichungen oder Ergänzungen auf den Internetseiten des Auftragnehmers sind unzulässig.

Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber sind ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Die Veröffentlichung bestimmter Informationen erfolgt diskriminierungsfrei. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe etabliert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben eines Abteilungsleiters im Bereich Recht/Revision der enviaM wahr. In dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten stehen in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich Mitarbeiter zur Seite, die ihn in seiner Funktion unterstützen. Außerdem ist jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den Gleichbehandlungsbeauftragten unmittelbar unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, seine Unbundlingaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter ist er dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen eingangs genannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Verteilernetzgesellschaften wahrgenommen.

c) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der Mehrheitsbeteiligungen

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements in der enviaM-Gruppe ist die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der Plauen NETZ, der EVIP, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD und der envia SERVICE. Der Arbeitskreis umfasste im Berichtszeitraum zusätzlich einen für Fragen des IT-Managements zuständigen Mitarbeiter sowie einen Mitarbeiter eines weiteren vertikal integrierten EVU, für das der Gleichbehandlungsbeauftragte diese Funktion übernommen hat. Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig quartalweise. Die Beratungen dienen u. a. dazu, einschlägige aktuelle Informationen auszutauschen und Einzelfragen des Gleichbehandlungsmanagements sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht auch mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und ein einheitliches Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze aufrecht zu erhalten.

d) Austausch innerhalb der innogy- Gruppe

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den deutschen Regionalgesellschaften der innogy SE auf allen vorgenannten Ebenen mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stimmt sich auf dieser Ebene regelmäßig mit den Kollegen der innogy-Gruppe und den dieser zugeordneten Regionalgesellschaften ab. Die Projektgruppe hat sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst:

- Gleichbehandlungsberichte,
- Markenauftritt und Kommunikationsverhalten,
- Netzkooperationen,
- Entflechtungsfragen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber.

e) Vermittlungskonzept

Das in den früheren Gleichbehandlungsberichten der enviaM vorgestellte Schulungsprogramm wurde auch im Berichtszeitraum vollständig umgesetzt.

Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte wiederum in einer Vielzahl von Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Themen und Einzel-sachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM oder der genannten Tochtergesellschaften zu Rate gezogen. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt.

Zu Themen, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- Anforderungen an Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der Netzbetreiber,
- Letztentscheidungsbefugnisse eines Netzbetreibers,
- Unbundlingrelevante Auslegungsfragen zum MessstellenbetriebsG
- Entflechtung beim grundzuständigen Messstellenbetreiber,
- Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen.

f) Kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind in der enviaM-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität weiterhin mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess in der enviaM durchgeführt. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungs

planes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Interne Revision maßgeblich mit:

- „Finanzen der enviaM/MITGAS“ (Januar-April 2016)
- „Risiko-/Chancenmanagement-System der enviaM/MITGAS“ (März - Juni 2016)
- „Vertragsmanagement“ (Mai-September 2016)
- „Kommunikation“ (Mai-November 2016)
- „Einkauf allgemeine Produkte, Technik, Kommunikation und Dienstleistungen in der enviaM-Gruppe“.

Im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität stattgefunden. Die Interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse und Handlungserfordernisse. Hinweise der Internen Revision wurden aufgegriffen und die Erledigung in einem konkret definierten Zeitraum eingefordert. Handlungsbedarfe sind zwischenzeitlich erfolgreich erledigt worden.

Darüber hinaus hat die Interne Revision von sich aus mehrfach bei regulären Revisionsprüfungen, bei denen sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten Kontakt aufgenommen.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert.

g) System- und Ordnungsprüfung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Beginnend im 4. Quartal 2016 führte die Interne Revision der enviaM beim Gleichbehandlungsbeauftragten eine System- und Ordnungsprüfung durch. Ziel der Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation des Gleichbehandlungsmanagements

beim Gleichbehandlungsbeauftragten war es, zu beurteilen, ob die etablierten Prozesse grundsätzlich dazu geeignet sind, einen effizienten und geordneten Ablauf der Geschäftsvorfälle des Gleichbehandlungsbeauftragten zu ermöglichen, Schnittstellen innerhalb der enviaM-Gruppe und der innogy-Gruppe angemessen funktionieren und gewährleistet ist, dass risikorelevante Themenstellungen angemessen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten berücksichtigt werden können. Die Prüfung dauerte zum Abschluss des Geschäftsjahres noch an, zu Ergebnissen wird im Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2017 berichtet werden können.

h) Unbundlingbeschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Nachfragen an die Netzbetreiber im Zusammenhang mit den Lieferantenwechselprozessen wurden stets fristgemäß beantwortet.

i) Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2015 der enviaM-Gruppe im März 2016 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und ihn im Internet veröffentlicht. Die BNetzA hat den fristgemäßen Eingang des Berichtes bestätigt.

7. Ausblick

Wesentliche Aufgaben der Unternehmen der enviaM-Gruppe im Geschäftsjahr 2017 sind die Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird diese Aktivitäten aufmerksam begleiten und bei Bedarf mit Rat und Tat unterstützen.

Die gesetzgeberischen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Regulierungsbehörden an und für das Gleichbehandlungsmanagement werden weiterhin aufmerksam verfolgt und bei Bedarf konkrete Handlungserfordernisse abgeleitet.

Eine Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe ist in Arbeit.

Chemnitz, 29. März 2017

gez.

Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter